



VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

URTEIL

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

des Herrn

Klägers,

Verfahrensbevollmächtigte(r):
Rechtsanwalt Thomas Moritz,
Yorckstraße 26, 10965 Berlin,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern
und für Heimat, dieses vertreten durch
das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
- Außenstelle Berlin -,
Badensche Straße 23, 10715 Berlin,

Beklagte,

hat das Verwaltungsgericht Berlin, 28. Kammer, aufgrund
der mündlichen Verhandlung vom 24. April 2023 durch

den Richter [REDACTED]
als Einzelrichter

für Recht erkannt:

Soweit die Klage zurückgenommen wurde, wird das Verfahren eingestellt.

Die Beklagte wird unter Aufhebung der Ziffern 3 bis 6 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 20. August 2018 verpflichtet, dem Kläger subsidiären Schutz zuzuerkennen

Die Kosten des Verfahrens tragen der Kläger und die Beklagte jeweils zur Hälfte.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Vollstreckungsschuldner darf die Vollstreckung des jeweiligen Vollstreckungsgläubigers durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Der Kläger begehrt die Anerkennung als Asylberechtigter und die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, hilfsweise die Zuerkennung subsidiären Schutzes und die Feststellung eines Abschiebungsverbotes.

Nach seinen Angaben wurde der Kläger am [REDACTED], in Somalia geboren und wuchs in [REDACTED] (Region Bay) auf. Er gehört demnach zu dem Clan der Rahanweyn, Subclan Luway. Im Jahr 2009 reiste er erstmals aus Somalia aus und ging für ca. zwei Jahre nach Kenia. Im Jahr [REDACTED] ging er dann mithilfe eines Stipendiums nach [REDACTED], wo er bis zum Jahr [REDACTED] blieb. Anschließend kehrte er in seinen Heimatort zurück. Am [REDACTED] 2017 reiste er aus Somalia aus.

Am [REDACTED] 2018 reiste er in Deutschland ein und stellte am 22. März 2018 einen Asylantrag. Am 9. April 2018 wurde er beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (nachfolgend: „Bundesamt“) angehört. Dabei trug er zu seinem Verfolgungsschicksal im Wesentlichen vor, dass er im [REDACTED] begonnen habe, in einer Grundschule ehrenamtlich Englisch zu unterrichten. Im [REDACTED], seien Mitglieder der Al Shabaab-Miliz zu ihm gekommen und hätten geäußert, dass er mit dem Unterricht aufhören solle, und ihm eine Zusammenarbeit angeboten. Er habe sich Bedenkzeit erbeten und seine Familie habe noch in derselben Nacht die Ausreise organisiert. Er sei zunächst nach Baidoa und dann nach Mogadischu gegangen. Während dieser Zeit sei er per SMS und Facebook-Nachrichten sowie durch Anrufe bedroht worden.

Mit Bescheid vom 20. August 2018, zugestellt am 24. August 2018, lehnte das Bundesamt den Antrag auf Asylanerkennung und auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ab (Ziffern 1 und 2). Es erkannte den subsidiären Schutz nicht zu (Ziffer 3)

und stellte fest, dass Abschiebungsverbote nicht vorlägen (Ziffer 4). Weiter forderte es den Kläger auf, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach unanfechtbarem Abschluss des Asylverfahrens zu verlassen, und drohte ihm die Abschiebung nach Somalia an, sofern er die Ausreisefrist nicht einhalte (Ziffer 5). Schließlich befristete es das Einreise- und Aufenthaltsverbot auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung (Ziffer 6). Zur Begründung verwies es im Wesentlichen darauf, dass das Maß der Verfolgungshandlungen nicht das erforderliche Niveau und die erforderliche Intensität für die Zuerkennung eines Schutzstatus erreicht habe. Die per Facebook und SMS ausgesprochenen Drohungen durch die Al Shabaab würden keine hinreichende Grundlage dafür darstellen, dass die Befürchtungen des Antragstellers, verfolgt zu werden, objektiv begründet seien. Es sei auch nicht nachvollziehbar, warum die Al Shabaab ausgerechnet an ihm ein gesteigertes Interesse haben solle. Er habe seine Lehrtätigkeit an der Schule aufgegeben und sei nach Mogadischu gegangen. In Mogadischu bestehe zudem kein Risiko hinsichtlich einer Zwangsrekrutierung durch die Al Shabaab. Außerdem würde er Unterstützung durch seine Familie, die auch seine Ausreise finanziert habe, und seinen Clan erhalten können.

Mit seiner am 28. August 2018 erhobenen Klage verfolgt der Kläger sein Begehren weiter. Zur Begründung trägt er – ergänzend zu seiner Anhörung – im Wesentlichen vor, dass eine Unterdrückung der Angehörigen seines Clans und Subclans durch Mehrheitsclans überall in Somalia drohe. In Mogadischu sei der Clan als vulnerabel anzusehen. Eine Vorverfolgung liege wegen seiner Tätigkeit als Lehrer an der [redacted] dschule in [redacted] / vor. Seine Herkunftsregion stehe nach wie vor unter der Kontrolle der Al Shabaab. Zudem sei die Miliz in der Lage, Ziele überall im Land aufzuspüren. Er sei als Englischlehrer ins Visier geraten und bedroht worden, auch nach einem Ortswechsel. Außerdem werde er wegen seiner sozialen Rolle als Rückkehrer und seines Bildungsgrades sowie seiner langjährigen Auslandsaufenthalte in [redacted] und Deutschland auffallen. Er würde an Checkpoints und spätestens in der dörflichen Heimatregion als Feind auffallen. Jedenfalls sei ein Abschiebungsverbot zu gewähren, da in Somalia eine Hungersnot herrsche und die allgemeine Lage katastrophal sei. Seine Familie seien Bauern und würden eine zunehmend prekäre Subsistenz durch den Anbau von Mais und Bohnen erwirtschaften. Darüber hinaus nehme der Kläger Antidepressiva. Im Übrigen verweist er auf ein fachärztliches Attest vom [redacted] 2023 (Herr Dr. [redacted]) und einen psychotherapeutischen Kurzbericht vom [redacted] 2023 (Herr [redacted]).

Nachdem der Kläger die Klage bezüglich der Anerkennung als Asylberechtigter und der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft zurückgenommen hat, beantragt er nunmehr,

die Beklagte unter teilweiser Aufhebung ihres Bescheides vom 20. August 2018 zu verpflichten, ihm subsidiären Schutz gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 AsylG zuzuerkennen,

hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5, 7 AufenthaltG vorliegen.

Die Beklagte beantragt (schriftsätzlich),

die Klage abzuweisen.

Sie bezieht sich zur Begründung auf die angefochtene Entscheidung. Ergänzend trägt sie im Wesentlichen vor, dass eine Bedrohung für den Kläger nicht alleine in seiner Rolle als Rückkehrer vorliege, jedenfalls in den Gebieten unter der Kontrolle der Regierung. Bei bloßer Anwesenheit bestehe keine beachtliche Wahrscheinlichkeit, Opfer willkürlicher Gewalt zu werden.

Die Kammer den Rechtsstreit mit Beschluss vom 13. Januar 2023 auf den Berichterstatter als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die Gerichtsakte, einschließlich der Sitzungsniederschrift vom 24. April 2023, sowie den Verwaltungsvorgang des Bundesamtes und die Ausländerakte des Landesamtes für Einwanderung, die neben den Erkenntnismitteln der Kammer zu Somalia vorgelegen haben und – soweit entscheidungserheblich – Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind, Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Das Gericht konnte in Abwesenheit der Beklagten verhandeln und entscheiden, da in der ordnungsgemäßen Ladung ein entsprechender Hinweis erfolgt ist (§ 102 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO –).

Über die Klage entscheidet der Berichterstatter nach Übertragung der Streitsache als Einzelrichter gemäß § 76 Abs. 1 des Asylgesetzes – AsylG –.

1. Soweit die Klage in der mündlichen Verhandlung zurückgenommen wurde, war das Verfahren gemäß § 92 Abs. 3 VwGO einzustellen.

2. Im Übrigen ist die zulässige Klage begründet.

Der angefochtene Bescheid des Bundesamts vom 20. August 2018 ist im maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 Satz 1, Halbs. 1 AsylG) rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten, § 113 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 VwGO.

a) Der Kläger hat Anspruch auf Zuerkennung subsidiären Schutzes gemäß § 4 Abs. 1, 3 AsylG.

aa) Nach § 4 Abs. 1 Satz 1 AsylG ist eine Ausländerin oder ein Ausländer subsidiär Schutzberechtigte oder subsidiär Schutzberechtigter, wenn sie oder er stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihr bzw. ihm in ihrem bzw. seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht. Als ernsthafter Schaden gilt die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AsylG), Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylG) sowie eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG). Für die Gewährung subsidiären Schutzes gelten nach § 4 Abs. 3 Satz 1 AsylG die die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft betreffenden Bestimmungen über Verfolgungs- und Schutzakteure und internen Schutz (§§ 3c bis 3e AsylG) entsprechend.

Ein drohender ernsthafter Schaden im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 AsylG erfordert stets eine erhebliche individuelle Gefahrendichte. Diese kann nur angenommen werden, wenn dem Schutzsuchenden ein ernsthafter Schaden mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht (s. Hruschka/Mantel, in: Huber/Mantel, Aufenthaltsgesetz/Asylgesetz, 3. Aufl. 2021, § 4 AsylG Rn. 41 m.w.N.). Die tatsächliche Gefahr eines ernsthaften Schadens besteht, wenn dem Ausländer ein solcher aufgrund der in seinem Herkunftsland gegebenen Umstände in Anbetracht seiner individuellen Lage tatsächlich, d.h. mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht (VG Halle, Urteil vom 8. Mai 2018 – 4 A 111/16 –, juris Rn. 15 ff.). Dieser Prüfungsmaßstab folgt aus dem Tatbestandsmerkmal „...tatsächlich Gefahr liefe ...“ in Art. 2 Buchstabe f der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlo-

sen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Qualifikationsrichtlinie – QRL –). Der darin enthaltene Wahrscheinlichkeitsmaßstab orientiert sich an der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte. Dieser stellt bei einer Prüfung des Art. 3 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten – EMRK – vom 4. November 1950 (BGBl 1952 II S. 685) auf die tatsächliche Gefahr ab („real risk“); das entspricht dem Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit (BVerwG, Urteil vom 27. April 2010 – BVerwG 10 C 5.09 –, juris Rn. 18 ff., Urteil vom 17. November 2011 – BVerwG 10 C 13/10 –, juris Rn. 20, jeweils mit Verweis auf EGMR, Urteil vom 28. Februar 2008 – Nr. 37201/06 (Saadi/Italien) –, NVwZ 2008, 1330). Er setzt voraus, dass bei einer zusammenfassenden Würdigung des gesamten zur Prüfung gestellten und relevanten Lebenssachverhalts die für die Gefahr eines ernsthaften Schadens sprechenden Umstände die dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen. Dabei ist eine qualifizierende bzw. bewertende Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung anzulegen (BVerwG, Beschluss vom 13. Februar 2019 – 1 B 2/19 –, juris Rn. 6).

Abzustellen ist in der Regel auf die Herkunftsregion des Ausländers, in die er typischerweise zurückkehren wird (vgl. im Zusammenhang mit § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG: BVerwG, Urteil vom 20. Mai 2020 – 1 C 11/19 –, juris Rn. 17; Urteil vom 14. Juli 2009 – 10 C 9/08 –, juris Rn. 17; VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 5. März 2020 – A 10 S 1272/17 –, juris Rn. 51; zu § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylG s. auch VG Berlin, Urteil vom 14. Dezember 2021 – VG 28 K 583.17 A –, juris Rn. 39 f.).

Hinsichtlich des Maßstabs der gerichtlichen Überzeugungsbildung gelten die im Rahmen der §§ 3 ff. AsylG maßgeblichen Anforderungen: Das Gericht muss auf einer hinreichenden Tatsachengrundlage von der Richtigkeit seiner gewonnenen Prognose drohender Verfolgung die volle richterliche Überzeugung erlangt haben (vgl. BVerwG, Urteil vom 13. Februar 2014 – BVerwG 10 C 6/13 –, juris Rn. 18). Für die Beurteilung der Glaubhaftigkeit des Vorbringens gilt nach den in der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen, die sich in Art. 4 Abs. 1, 2 und 5 der QRL widerspiegeln, dass es der Klägerin oder dem Kläger obliegt, von sich aus umfassend die Gründe für das verfolgungsbedingte Verlassen der Heimat substantiiert, unter Angabe genauer Einzelheiten und in sich stimmig darzulegen. Der Vortrag, insbesondere zu den in die eigene Sphäre fallenden Ereignissen, muss geeignet sein, den Schutz-

anspruch lückenlos zu tragen (vgl. BVerwG, Urteil vom 24. März 1987 – BVerwG 9 C 321/85 –, juris Rn. 9). Das Gericht muss sich in vollem Umfang die Überzeugung von der Wahrheit des von der Ausländerin oder dem Ausländer behaupteten individuellen Verfolgungsschicksals verschaffen, wobei allerdings der typische Beweisnotstand hinsichtlich der Vorgänge im Herkunftsland bei der Auswahl der Beweismittel und bei der Würdigung des Vortrags und der Beweise angemessen zu berücksichtigen ist. Unauflösbare Widersprüche und erhebliche Steigerungen des Vorbringens sind hiermit unvereinbar und können dazu führen, dass dem Vortrag im Ganzen nicht geglaubt werden kann, es sei denn, die Widersprüche und Unstimmigkeiten können überzeugend aufgelöst werden (st. Rpsr., vgl. nur BVerwG, Urteil vom 12. November 1985 – BVerwG 9 C 27/85 –, juris Rn. 17; Urteil vom 23. Februar 1988 – 9 C 273/86 –, juris Rn. 11; Beschluss vom 21. Juli 1989 – 9 B 239/89 –, juris Rn. 3).

Bei einer Vorverfolgung greift die Beweiserleichterung nach Art. 4 Abs. 4 der QRL ein (vgl. zur früheren Fassung der Richtlinie: BVerwG, Urteile vom 24. November 2009 – BVerwG 10 C 24/08 –, juris Rn. 13; vom 27. April 2010 – BVerwG 10 C 5/09 –, juris Rn. 19-23, und vom 17. November 2011 – BVerwG 10 C 13/10 –, juris Rn. 21). Nach dieser Vorschrift ist die Tatsache, dass eine Antragstellerin oder ein Antragsteller bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden erlitten hat bzw. von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, ein ernsthafter Hinweis darauf, dass ihre bzw. seine Furcht vor Verfolgung begründet ist bzw. dass sie oder er tatsächlich Gefahr läuft, ernsthaften Schaden zu erleiden, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass sie oder er erneut von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden bedroht wird. Eine der bereits erlittenen Verfolgung gleichzustellende unmittelbar – d.h. mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit – drohende Verfolgung setzt eine Gefährdung voraus, die sich schon so weit verdichtet hat, dass die oder der Betroffene für ihre bzw. seine Person ohne Weiteres mit dem jederzeitigen Verfolgungseintritt aktuell rechnen muss (vgl. zur früheren Fassung der QRL BVerwG, Urteil vom 24. November 2009 – BVerwG 10 C 24/08 –, juris Rn. 14 m.w.N.). Ob die Vermutung im Falle einer Vorverfolgung durch „stichhaltige Gründe“ widerlegt ist, obliegt tatrichterlicher Würdigung im Rahmen freier Beweiswürdigung (vgl. BVerwG, Urteil vom 19. April 2018 – 1 C 29/17 –, juris Rn. 15).

bb) Nach diesen Maßstäben droht dem Kläger ein ernsthafter Schaden gemäß § 4 Abs. 1 AsylG. Ihm droht eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylG.

(1) § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylG setzt Art. 15 Buchst. b der QRL um und orientiert sich an Art. 3 EMRK. Die Auslegung des § 4 Abs. 1 AsylG ist an der Rechtsprechung des EGMR zu Art. 3 EMRK zu orientieren (s. zu § 60 Abs. 2 AufenthG: BVerwG, Urteil vom 31. Januar 2013 – BVerwG 10 C 15/12 –, juris Rn. 22 zu § 60 Abs. 2 AufenthG a.F.).

Eine Behandlung ist unmenschlich, wenn sie vorsätzlich und ohne Unterbrechung über Stunden zugefügt wurde und entweder körperliche Verletzungen oder intensives psychisches oder physisches Leid verursacht hat. Erniedrigend ist eine Behandlung, wenn sie eine Person demütigt oder erniedrigt, es an Achtung für ihre Menschenwürde fehlen lässt oder sie herabsetzt oder in ihr Gefühle der Angst, Beklemmung oder Unterlegenheit erweckt, die geeignet sind, den moralischen oder körperlichen Widerstand zu brechen (EGMR, Urteil vom 21. Januar 2011 – 30696/09 (M.S.S./Belgien und Griechenland) –, NVwZ 2011, 413 Rn. 220).

In beiden Fällen muss die Behandlung ein Mindestmaß an Schwere erreichen. Ob dies der Fall ist, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab, insbesondere von der Dauer der Behandlung und ihren physischen und psychischen Auswirkungen sowie in einigen Fällen auch vom Geschlecht, dem Alter und dem Gesundheitszustand der betroffenen Person (vgl. EGMR, Urteile vom 21. Januar 2011 – 30696/09 (M.S.S./Belgien und Griechenland) – NVwZ 2011, 413 Rn. 219, und vom 28. Juni 2011 – 8319/07 u.a. (Sufi und Elmi/Vereinigtes Königreich) –, NVwZ 2012, 681 Rn. 213).

(2) Daran gemessen droht dem Kläger eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung in Form einer zwangsweisen Rekrutierung durch und Tätigkeit für die Al Shabaab-Miliz.

(a) Auf Basis der o.g. Kriterien in der Rechtsprechung des EGMR zu Art. 3 EMRK ist zunächst zu berücksichtigen, dass eine Rekrutierung durch die Al Shabaab grundsätzlich auf längere Zeit angelegt ist. Denn die Al Shabaab verfolgt ein langfristiges Ziel: Es soll ein islamischer Staat in Somalia errichtet werden, basierend auf islamischem Recht und unter Eliminierung von dem Einfluss Ungläubiger (s. Home Office UK, Country Policy and Information Note Somalia (South and Central): Fear of Al Shabaab, Juli 2017, Ziff. 4.3.1; Bundesamt, Länderreport 40 – Somalia – al-Shabaab: Überblick, Rekrutierung und Desertion, Juli 2021, S. 7; EUAA, Somalia: Security Situation, Country of Origin Information, Februar 2023, S. 24). Die durchschnittliche Zugehörigkeitsdauer bei Al Shabaab wird im Rahmen einer Studie mit

4,83 Jahren angegeben (s. EUAA, Somalia: Defection, Desertion and Disengagement from Al-Shabaab, Februar 2023, S. 31).

Hinzu tritt, dass der Zwang zur Beteiligung an oder Unterstützung von Verbrechen und Gräueltaten der islamistischen Miliz eine besondere Schwere der Behandlung bedeutet. Hervorzuheben sind neben dem körperlichen Verletzungsrisiko durch gegebenenfalls erzwungene Kampfhandlungen auch intensive psychische Leiden, die eine längerfristige erzwungene Zugehörigkeit zu Al Shabaab und der Zwang zur Teilnahme an oder Unterstützung von Gewalttaten in aller Regel auslöst. Al Shabaab nutzt improvisierte Sprengsätze für Sprengstoffanschläge, verübt Überfälle oder „Hit-and-Run“-Angriffe, groß angelegte komplexe Angriffe, Mörserangriffe, Attentate und Angriffe mit Handgranaten, belagert Bevölkerungszentren, legt Hinterhalte und führt Angriffe auf Stützpunkte von Regierungstreitkräften durch. Im Zusammenhang mit dem Konflikt gegen die Anti-Al-Shabaab-Kräfte begeht Al Shabaab die meisten gemeldeten schweren Menschenrechtsverletzungen, darunter Angriffe auf Zivilisten und gezielte Tötungen sowie das Verschwindenlassen von Personen. Darüber hinaus war Al Shabaab für unmenschliche und erniedrigende Bestrafungen, Vergewaltigungen und sexuelle Gewalt sowie Angriffe auf Mitarbeiter von NGOs und der UN verantwortlich. Die Gruppe blockierte auch humanitäre Hilfe, rekrutierte Kindersoldaten und schränkte die Rede-, Presse-, Versammlungs- und Bewegungsfreiheit ein (s. EUAA, Country Guidance: Somalia, Juni 2022, S. 68 f.; EASO, COI Report, Somalia Actors, Juli 2021, S. 66 f.). Vor diesem Hintergrund kann auch eine (mittelbare) Unterstützung, etwa durch intellektuelle Tätigkeiten, erhebliche psychische Leiden für zur Unterstützung gezwungene Personen bedeuten.

Darüber hinaus setzt Al Shabaab eine extreme Auslegungsform der Scharia durch, die Köpfungen, Steinigungen, Amputationen und weitgehende Repressionen gegenüber Frauen umfasst (s. Bundesamt, Länderreport 40: Somalia – Al-Shabaab: Überblick, Rekrutierung und Desertation, Juli 2021, S. 6; EASO, COI Report, Somalia Actors, Juli 2021, S. 66; IRB, Somalia: Al Shabaab 2021 – March 2023, 7. März 2023, S. 3). Teilweise wird in diesem Zusammenhang in den Erkenntnissen darauf hingewiesen, dass Personen in den von Al Shabaab kontrollierten Gebieten für relativ geringfügige Vergehen unter unmenschlichen Bedingungen inhaftiert werden, darunter Rauchen, illegale Inhalte auf Handys, Musik hören sowie Fußball schauen oder spielen (s. EASO, COI Report, Somalia Actors, Juli 2021, S. 66). In Gebieten unter der Kontrolle von Al Shabaab ist von unmenschlicher Behandlung auszugehen, wenn Personen gegen die Interessen der Miliz handeln oder dessen verdächtigt werden (s. Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 28. Juni 2022, S. 21). Dies bedeutet

für zwangsrekrutierte Personen, dass sie sehr wahrscheinlich unmittelbar oder zumindest mittelbar zur Teilnahme an oder Unterstützung von entsprechenden Bestrafungsaktionen gegen Dritte gezwungen werden, was bei objektiver Betrachtung wiederum jedenfalls zu einem intensiven psychischen Leiden führen kann. Dies ist unabhängig davon zu sehen, dass die Person gegen sie selbst gerichtete Bestrafungen für entsprechendes eigenes Fehlverhalten möglicherweise vermeiden kann.

(b) Eine zwangsweise Rekrutierung durch die Al Shabaab ist im Falle des Klägers auch beachtlich wahrscheinlich.

Zwar erreichten die damaligen Geschehnisse im Jahr 2017 – selbst bei Wahrunterstellung seines Vortrags – noch nicht die für eine Zwangsrekrutierung erforderliche Intensität, da insbesondere keine Drohungen ausgesprochen wurden oder Gewalt angewendet wurde. Er berichtete weder von einem ausdrücklichen noch von einem konkludenten Inaussichtstellen eines empfindlichen Übels, um ihn gegen seinen Willen zur Zusammenarbeit mit der Al Shabaab zu bewegen. Eine Vorverfolgung, welche die Beweiserleichterung nach Art. 4 Abs. 4 der QRL mit sich bringt, lag demzufolge noch nicht vor.

Ausgehend von den Geschehnissen im Jahr 2017 besteht jedoch – unter Berücksichtigung des persönlichen Hintergrundes des Klägers und der vorliegenden Erkenntnisse – ungeachtet einer Vorverfolgung die beachtliche Wahrscheinlichkeit für eine Zwangsrekrutierung im Falle der Rückkehr in seine Herkunftsregion.

Der Kläger trug in der mündlichen Verhandlung zu den damaligen Geschehnissen vor, dass zwei Männer der Al Shabaab im letzten Monat, als er in Somalia gewesen sei, zur ...schule gekommen seien. Sie hätten ihm eine Einladung gebracht, dass er zu einer bestimmten Zeit zu einem Gespräch mit dem Regionalverantwortlichen der Miliz kommen solle, und ihn gefragt, was er den Kindern bringe. Die Männer hätten gesagt, dass die Miliz so einen wie ihn brauche und dass er ihnen beitreten solle. Als sie ihm diesen Vorschlag gemacht hätten, habe er geantwortet, dass er sich Gedanken darüber machen müsse und sich mit seiner Familie beraten müsse. Seiner Familie und ihm sei klagewesen, dass er den Ort verlassen müsse, weil er entweder mit ihnen arbeiten müsste, was er nicht gewollt habe, oder es Konsequenzen für ihn geben würde. Außerdem seien die Männer zu ihm nach Hause gekommen, während er nicht dort gewesen sei, und hätten seiner Mutter gesagt, dass er zu dem Treffen mit dem Regionalverantwortlichen kommen solle. Er sei dann zu einem Büro gegangen, das früher von der Regierung genutzt worden

sei, nun aber dem Regionalverantwortlichen der Al Shabaab gedient habe. In dem Gespräch sei es hauptsächlich darum gegangen, was er gelernt habe und wo, und was er den Kindern beibringe. Der Verantwortliche habe gewollt, dass der Kläger für die Miliz tätig werde, vor allem, weil er so gut Englisch spreche, als Dolmetscher. Anschließend habe er den Ort verlassen – aus Furcht, verhaftet, gefoltert oder getötet zu werden, wie er es bei anderen Menschen in dem Ort gesehen habe.

Dieses Vorbringen ist – ungeachtet gewisser Abweichungen im Vergleich zu seiner Anhörung beim Bundesamt vor ca. fünf Jahren – im Kerngeschehen konsistent und unter Berücksichtigung der Prüfung sogenannter Realkennzeichen, welche als Kriterien zur Überprüfung der Erlebnisbasiertheit einer Aussage heranzuziehen sind, glaubhaft. Der Kläger schilderte insgesamt zurückhaltend, jedoch nachvollziehbar und ohne jegliche Strukturbrüche die damaligen Ereignisse. Dabei zeigte er keinerlei Belastungs- bzw. Steigerungstendenzen. Zwar erwähnte er erstmals in der mündlichen Verhandlung ein Treffen in dem Büro des Regionalverantwortlichen der Al Shabaab-Miliz, was in der damaligen Anhörung beim Bundesamt nicht explizit zum Ausdruck kam. Dennoch betonte er, dass das Vorgehen der ihn kontaktierenden Al Shabaab-Mitglieder ruhig und nicht aufdringlich oder aggressiv gewesen sei. Er sprach wiederholt von einer „Einladung“ bzw. einem „Angebot“. Gerade vor dem Hintergrund der allgemein verfügbaren Informationen zu Al Shabaab hätte es im Falle der Wiedergabe einer nicht selbst erlebten Geschichte nahegelegen, hier persönliche Drohungen oder ein von Anfang an spürbar aggressives Auftreten zu behaupten. Generell konnte er zudem viele individuelle und stimmige Details zu den örtlichen Gegebenheiten seiner Herkunftsregion, den Zusammentreffen mit der Al Shabaab, seiner familiären Situation, den Clan-Zugehörigkeiten und seinen Lehrtätigkeiten wiedergeben. Widersprüche zu den vorliegenden Erkenntnissen traten dabei nicht zutage. Außerdem korrigierte er seine damalige Behauptung beim Bundesamt, wonach er auch nach einem SIM-Karten- bzw. Rufnummern-Wechsel in Mogadischu noch von der Miliz kontaktiert worden sei. Diese Selbstkorrektur, mit dem zugleich die Verfolgungsintensität relativiert wird, spricht ebenfalls für die Glaubhaftigkeit des Vorbringens.

Ausgehend von dem glaubhaften Vortrag des Klägers ist zunächst festzuhalten, dass seine Herkunftsregion t

e liegt, beachtlich wahrscheinlich ein von der Al Shabaab kontrolliertes Gebiet war und ist (s. EUAA, Somalia: Security Situation, Country of Origin Information, Februar 2023, S. 30 f.; EUAA, Country Guidance: Somalia, Juni 2022, S. 16; Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl – BFA –, Länderinformation der Staatendoku-

mentation – Somalia, 17. März 2023, S. 44; Immigration and Refugee Board of Canada – IRB –, Somalia: Al Shabaab 2021 – March 2023, 7. März 2023, S. 4). Sein Vortrag zu der dortigen Al Shabaab-Präsenz entspricht mithin auch der Erkenntnis-mittellage.

Generell rekrutiert Al Shabaab vor allem in den Gebieten, die unter ihrer Kontrolle stehen, wobei hier auch Zwangsrekrutierungen erfolgen (s. EUAA, Country Guidance: Somalia, Juni 2022, S. 83). Zu Zwangsrekrutierungen kommt es zwar vor allem bei Kindern bzw. jungen Männern zwischen 12 und 24 Jahren (s. EUAA, Country Guidance: Somalia, Juni 2022, S. 85; Bundesamt, Länderreport 40: Somalia – Al Shabaab: Überblick, Rekrutierung und Desertation, Juli 2021, S. 8). Zwang kommt aber auch generell – neben Rekrutierungsansätzen, die mehr oder weniger auf Freiwilligkeit setzen – zum Einsatz. So rekrutiert die Miliz ihre Mitglieder unter anderem auch mithilfe von Entführungen und Drohungen. Insbesondere in eigenen Territorien übt Al Shabaab Druck auf Älteste eines Clans aus, damit diese vor allem junge Männer an Al Shabaab übergeben. Bei Gegenwehr wird Zwang angewandt und es kommt auch zu Kämpfen zwischen Al Shabaab und Clans. Wenn sich eine Person weigert, Al Shabaab beizutreten und Al Shabaab darauf eingeht, muss eine Kompensationszahlung geleistet werden. Andernfalls muss die Person fürchten, getötet zu werden. So werden auch öffentliche Exekutionen durchgeführt, um Exempel zu statuieren und innerhalb der Bevölkerung Angst zu schüren. Um dem zu entgehen, bleibt den von Al Shabaab gewünschten Personen oft keine andere Möglichkeit, als zu fliehen. Zwangsrekrutierungen finden vor allem vor bzw. nach Anschlägen aus logistischen Gründen oder zum Austausch von Kämpfern statt. Hauptsächlich nimmt Al Shabaab Zwangsrekrutierungen in den eigenen Territorien vor (s. Bundesamt, Länderreport 40: Somalia – Al Shabaab: Überblick, Rekrutierung und Desertation, Juli 2021, S. 7; Home Office UK, Country Policy and Information Note Somalia: Al Shabaab, November 2020, Ziff. 5.2.2, 5.2.4, 5.2.7, 5.2.9, 5.2.12). Alle Wehrfähigen bzw. militärisch Ausgebildeten innerhalb eines Bereichs auf dem von Al Shabaab kontrollierten Gebiet sind als territoriale „Dorfmiliz“ verfügbar und werden als solche auch eingesetzt, z.B. bei militärischen Operationen im Bereich oder zur Aufklärung. Wenn Al Shabaab ein Gebiet besetzt, dann verlangt es von lokalen Clanältesten die Zurverfügungstellung von bis zu mehreren Dutzenden – oder sogar hundert – jungen Menschen oder Waffen, wobei eine Mischung aus Druck oder Drohungen und Anreizen eingesetzt wird (s. BFA, Länderinformation der Staatendokumentation – Somalia, 17. März 2023, S. 120 f.; EUAA, Country Guidance: Somalia, Juni 2022, S. 84).

Vor diesem Hintergrund ist die besondere Situation der Rahanweyn zu sehen, aus denen sich die Bevölkerung in Bay hauptsächlich zusammensetzt (s. z.B. EUAA, Country Guidance: Somalia, Juni 2022, S. 105, 146; EASO, COI Report, Somalia – Targeted Profiles, September 2021, S. 72; Staatssekretariat für Migration – SEM –, Focus Somalia: Clans und Minderheiten, 31. Mai 2017, S. 10 f.): Ausweislich der vorliegenden Erkenntnisse ist dieser Clan bei Al Shabaab stark involviert (s. BFA, Länderinformation der Staatendokumentation – Somalia, 17. März 2023, S. 125; EASO, COI Report, Somalia – Targeted Profiles, September 2021, S. 28). Dies ist jedoch als angespanntes Verhältnis anzusehen, das von Zwangsmaßnahmen seitens Al Shabaab geprägt ist. So soll es in Bay und Bakool zu Widerstand lokaler Clanmilizen der zu den Rahanweyn gehörenden Leysan und in diesem Zusammenhang zur Entführung von Ältesten und Zwangsvertreibungen ganzer Dörfer gekommen sein (s. BFA, Länderinformation der Staatendokumentation – Somalia, 17. März 2023, S. 43, 44). Im Juni 2021 waren auch die Luway, der Subclan des Klägers, von Vertreibungen im Umland von Xudur (Region Bakool, im Norden an Bay angrenzend) betroffen (s. BFA, Länderinformation der Staatendokumentation – Somalia, 17. März 2023, S. 45). Generell ist Süd-/Zentralsomalia der Hauptrekrutierungsbereich von Al Shabaab, wobei die meisten Rekruten aus ländlichen Gebieten stammen – vor allem in Bay und Bakool, deren Einwohner etwa 40 % der Fußsoldaten von Al Shabaab ausmachen. Hierbei konstituieren die Mirifle (Rahanweyn) eine Hauptquelle an Fußsoldaten (s. BFA, Länderinformation der Staatendokumentation – Somalia, 17. März 2023, S. 120).

Weiterhin ist bei alledem zu berücksichtigen, dass Al Shabaab nicht nur Soldaten für den Kampf rekrutiert. Vielmehr dient die Rekrutierung einer Vielzahl von Zwecken, etwa auch der administrativen Unterstützung, der Steuereintreibung, der Förderung von Einsetzen und dem Sammeln von Informationen. Die Rekrutierung umfasst sowohl Männer als auch Frauen und findet in allen Altersgruppen statt. Der Zweck der Rekrutierung wird durch Alter, Geschlecht, Bildungsstand und frühere Berufe beeinflusst. Al Shabaab rekrutiert nicht nur Kämpfer, sondern auch Verwaltungspersonal, Finanziere, Logistiker, Richter, Mechaniker, Fahrer, Träger, Reinigungskräfte, Köche, Verwaltungs- und Gesundheitspersonal sowie Lehrer (s. EUAA, Country Guidance: Somalia, Juni 2022, S. 83 f.; BFA, Länderinformation der Staatendokumentation – Somalia, 17. März 2023, S. 121; Home Office UK, Country Policy and Information Note Somalia: Al Shabaab, November 2020, Ziff. 5.2.13; Danish Immigration Service – DIS –, South and Central Somalia – Security situation, forced recruitment and conditions for returnees, Juli 2020, S. 13). Mit Blick darauf ist der Vortrag des Klägers,

er sollte damals wegen seiner Sprachkenntnisse eingesetzt werden, vor allem als Dolmetscher, mit den Erkenntnissen in Einklang zu bringen. Schließlich sprach er insbesondere Englisch und war zudem in der Lage, diese Sprachkenntnisse weiterzuvermitteln.

Hinzu kommt, dass Al Shabaab Berichten zufolge versucht, Personen, die in ihre Territorien zurückkehren, zu rekrutieren, weil sie häufig Aufgaben wie Informationsbeschaffung und bewaffnete Angriffe besser übernehmen können, da Einheimische und Behörden bei ihnen weniger misstrauisch seien (s. Bundesamt, Länderreport 40: Somalia – Al-Shabaab: Überblick, Rekrutierung und Desertation, Juli 2021, S. 6; Home Office UK, Country Policy and Information Note Somalia: Al Shabaab, November 2020, Ziff. 5.2.13; DIS, South and Central Somalia – Security situation, forced recruitment and conditions for returnees, Juli 2020, S. 14). Auch wenn anderen Berichten zufolge Rückkehrende aus dem europäischen und amerikanischen Ausland eher als Ziele von Al Shabaab angesehen werden (s. Bundesamt, a.a.O.), erscheint ein gesteigertes Interesse der Al Shabaab an Rückkehrenden in der Gesamtschau der vorliegenden Erkenntnisse grundsätzlich sehr plausibel. Ausgehend von dem glaubhaften Vortrag des Klägers war dies bereits damals im Jahr 2017 nach seiner Rückkehr aus ■■■■■ der Fall. Sein weiterer mehrjähriger Aufenthalt in Deutschland (mit weiter fortgeschrittener ■■■■■ -Ausbildung) wird ein Interesse der Al Shabaab an seiner Person dann beachtlich wahrscheinlich eher gesteigert als verringert haben.

Bei alledem ist auch davon auszugehen, dass der Kläger im Falle einer Rückkehr gegenüber der Al Shabaab auffallen würde. Grundlegend ist das große Al Shabaab-Netzwerk mit Informantinnen und Informanten überall in Somalia, selbst in Mogadischu, hervorzuheben (s. Bundesamt, Länderreport 40: Somalia – al-Shabaab: Überblick, Rekrutierung und Desertation, Juli 2021, S. 3 f.; BFA, Länderinformation der Staatendokumentation – Somalia, 17. März 2023, S. 70 f.; Home Office UK, Country Policy and Information Note Somalia (South and Central): Fear of Al Shabaab, Juli 2017, Ziff. 4.2.2). Hinzu kommt, dass bereits auf dem Weg in die Herkunftsregion die in Somalia weit verbreiteten Checkpoints und Straßenkontrollen der Miliz (vgl. BFA, Länderinformation der Staatendokumentation – Somalia, 17. März 2023, S. 210 f.) zu passieren wären. Dort wird der Kläger zwar beachtlich wahrscheinlich noch keine Probleme in Form von Bestrafungen bekommen, sofern er sich den Kleidungs- und Verhaltensvorschriften anpasst (vgl. BFA, Länderinformation der Staatendokumentation – Somalia, 17. März 2023, S. 212; Home Office UK, Country Policy and Information Note – Somalia: security and humanitarian situation in Mogadishu, Mai 2022,

Ziff. 2.5.7). Allerdings braucht eine rückkehrende Person Verwandte, die keinen schlechten Ruf bei Al Shabaab haben und für sie bürgen können, wenn das Reiseziel in einem von der Al Shabaab kontrollierten Gebiet liegt. In den Erkenntnissen heißt es diesbezüglich, dass Rückkehrer wahrscheinlich sicher sein werden, wenn sie mit Clans oder Einzelpersonen verwandt sind, die bei der Al Shabaab angesehen sind (s. Home Office UK, Somalia Country Policy and Information note – Somalia (South and Central): Fear of Al Shabaab, Juli 2017, Ziff. 6.9.1; BFA, Länderinformation der Staatendokumentation – Somalia, 17. März 2023, S. 212). Daher ist davon auszugehen, dass der Kläger seine Identität sowie seine Familien- und Clanbeziehungen offenlegen muss, um die Checkpoints von Al Shabaab unbeschadet passieren zu können. Zudem herrscht in Somalia grundsätzlich ein hohes Maß an sozialer Kontrolle, sodass eine Ankunft des Klägers in der dörflichen Gegend ' , schnell auffallen und sich herumsprechen wird.

Als weiterer risikosteigernder Faktor ist im Falle des Klägers zu berücksichtigen, dass nach seinem Vortrag in der mündlichen Verhandlung zwischenzeitlich seine jüngere Schwester mit einem Al Shabaab-Kämpfer verheiratet worden ist. Auch dieses Vorbringen ist mit den vorliegenden Erkenntnissen zu dem allgemeinen Umgang der Al Shabaab mit Frauen (s. z.B. BFA, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation – Somalia, 17. März 2023, S. 111, 120, 170) in Einklang zu bringen. Dies bedeutet für den Kläger, dass nunmehr eine familiäre Verwicklung mit der Al Shabaab besteht, welche ihn – auf Basis seiner übrigen individuell gefahrerhöhenden Umstände – noch eher in das Visier der Miliz geraten lassen wird.

Die vorstehenden Umstände sprechen im Falle des Klägers in der Gesamtschau – unter Einbeziehung der damaligen Geschehnisse im Jahr 2017 – dafür, dass ein beachtlich wahrscheinliches Risiko einer Zwangsrekrutierung besteht. Dies war in Ansehung seiner individuellen risikosteigernden Umstände sowie der vorliegenden Erkenntnisse zu Zwangsrekrutierungen durch Al Shabaab, zu seiner Herkunftsregion und zu seinem Clan zu beurteilen. Im Jahr 2017 war es, wie bereits erwähnt, zwar noch nicht zu hinreichend intensiven Maßnahmen gekommen, um von einer versuchten Zwangsrekrutierung auszugehen. Dies lag jedoch daran, dass der Kläger mit der Unterstützung seiner Familie sehr schnell reagierte und seine Herkunftsregion unverzüglich verließ.

cc) Bei der Al Shabaab-Miliz handelt es sich um einen nichtstaatlichen Akteur, von dem vorliegend die unmenschliche Behandlung ausgeht, § 4 Abs. 3 Satz. 1 i.V.m. § 3c Nr. 3 AsylG.

Der somalische Staat (§ 3d Abs. 1 Nr. 1 AsylG) oder die Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen (§ 3d Abs. 1 Nr. 2 AsylG), waren und sind nicht in der Lage, nach Maßgabe des § 3d Abs. 1 und 2 AsylG wirksamen und nicht nur vorübergehenden Schutz zu bieten. Auch wenn Somalia den Zustand eines failed state überwunden hat, bleibt es ein sehr fragiler Staat. Es gibt keine flächendeckende effektive Staatsgewalt. Die vorhandenen staatlichen Strukturen sind sehr schwach und weiterhin im Aufbau befindlich, wobei auch Rückschläge zu verzeichnen sind. Wesentliche Staatsfunktionen können von ihnen nicht ausgeübt werden. Insbesondere das Verhalten der Sicherheitskräfte, Aufbau, Funktionsweise und Effizienz des Justizsystems und die Lage im Justizvollzug entsprechen nicht den völkerrechtlichen Verpflichtungen des Landes (s. Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 28. Juni 2022, S. 4 ff.). Die formelle somalische Justiz verfügt über eine sehr begrenzte Kapazität, das Justizsystem ist zersplittert und unterbesetzt, die Unabhängigkeit der Justiz ist in der Praxis nicht gewährleistet und die Justiz von Korruption geprägt (s. BFA, Länderinformation der Staatendokumentation – Somalia, 17. März 2023, S. 82 f.). Die Kontrolle der somalischen Bundesregierung ist im Wesentlichen auf Mogadischu beschränkt (s. Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformation der Staatendokumentation – Somalia, 27. Juli 2022, S. 28, 60 f.). Die Kontrolle in der Herkunftsregion des Klägers übt nach den o.g. Erkenntnissen vollständig die Al Shabaab aus.

dd) Eine interne Fluchtalternative gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 3e AsylG besteht für den Kläger nicht.

(1) Nach diesen Normen wird der Ausländerin oder dem Ausländer der subsidiäre Schutz nicht zuerkannt, wenn sie oder er in einem Teil ihres bzw. seines Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung nach § 4 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 3d AsylG hat und sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass sie oder er sich dort niederlässt. Hierbei sind die allgemeinen Gegebenheiten im Herkunftsland und die persönlichen Umstände der Ausländerin oder des Ausländers gemäß Art. 4 der QRL zu berücksichtigen (vgl. Art. 8 der QRL).

Der Verweis auf einen anderen Landesteil als Ort des internen Schutzes setzt voraus, dass der Ausländerin oder dem Ausländer dort nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit erneut eine für internationalen Schutz beachtliche Gefahrenlage droht (BVerwG, Urteil vom 18. Februar 2021 – BVerwG 1 C 4/20 –, juris Rn. 14). Zudem kann die Niederlassung in einem sicheren Landesteil im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1

i.V.m. § 3e Abs. 1 Nr. 2 AsylG vernünftigerweise nur erwartet werden (Zumutbarkeit der Niederlassung), wenn bei umfassender wertender Gesamtbetrachtung der allgemeinen wie der individuellen persönlichen Verhältnisse am Ort des internen Schutzes nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit andere Gefahren oder Nachteile drohen, die nach ihrer Intensität und Schwere einer für den internationalen Schutz relevanten Rechtsgutbeeinträchtigung gleichkommen, und auch sonst keine unerträgliche Härte droht. Dabei ist der Sicherung der wirtschaftlichen Existenz am Ort des internen Schutzes eine hervorgehobene Bedeutung beizumessen. Das wirtschaftliche Existenzminimum muss am Ort des internen Schutzes nur auf einem Niveau gewährleistet sein, das eine Verletzung des Art. 3 EMRK nicht besorgen lässt (BVerwG, Urteile vom 24. Juni 2021 – BVerwG 1 C 54/20 –, juris Rn. 15, und vom 18. Februar 2021 – BVerwG 1 C 4/20 –, juris Rn. 26 ff.). Schlechte humanitäre Verhältnisse können ausnahmsweise eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK darstellen, wenn sich die betroffene Person „unabhängig von ihrem Willen und ihren persönlichen Entscheidungen in einer Situation extremer materieller Not“ befindet, „die es ihr nicht erlaubte, ihre elementarsten Bedürfnisse zu befriedigen, wie insbesondere, sich zu ernähren, sich zu waschen und eine Unterkunft zu finden, und die ihre physische oder psychische Gesundheit beeinträchtigte oder sie in einen Zustand der Verelendung versetzte, der mit der Menschenwürde unvereinbar wäre“ (vgl. BVerwG, Urteil vom 4. Juli 2019 – BVerwG 1 C 45.18 –, juris Rn. 12; Urteil vom 31. Januar 2013 – BVerwG 10 C 15.12 –, juris Rn. 22 ff.; EuGH, Urteile vom 19. März 2019 – C-297/17 u.a., Ibrahim –, juris Rn. 89 ff., und – C-163/17, Jawo –, juris Rn. 90 ff.).

(2) Hiervon ausgehend besteht keine interne Fluchtalternative für den Kläger. Er kann nicht auf andere Landesteile außerhalb seiner unmittelbaren Herkunftsregion, insbesondere nicht auf Mogadischu, verwiesen werden. Von ihm kann vernünftigerweise nicht erwartet werden, dass er sich dort niederlässt, weil es für ihn ohne hinreichende Unterstützung durch Clan- und Familienangehörige aller Wahrscheinlichkeit nach bereits nicht möglich wäre, dort sein Existenzminimum zu sichern.

(a) Die allgemeine humanitäre Lage in Somalia stellt sich nach den vorliegenden Erkenntnissen wie folgt dar:

Laut dem Auswärtigen Amt müssen sich Rückkehrer darauf einstellen, dass die Versorgung mit Lebensmitteln in weiten Landesteilen nicht gewährleistet ist. Es gibt keinen sozialen Wohnraum oder Sozialhilfe. Die erweiterte Familie inklusive des Sub-Clans oder Clans dient zwar traditionell als soziales Sicherheitsnetz und bietet oft-

mal mindestens einen rudimentären Schutz. Der „Triple Threat“ aus Wüstenheuschrecken, Überschwemmungen und COVID19 ist aber eine ernsthafte Herausforderung für die Grundversorgung in Somalia (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 28. Juni 2022, S. 23; BFA, Länderinformation der Staatendokumentation – Somalia, 17. März 2023, S. 242).

Darüber hinaus machen auch periodisch wiederkehrende Dürreperioden mit Hungerkrisen sowie die rudimentäre Gesundheitsversorgung und der mangelhafte Zugang zu sauberem Trinkwasser und das Fehlen eines funktionierenden Abwassersystems Somalia zu einem Land mit hohen humanitären Nöten. Besonders hervorzuheben ist gegenwärtig die katastrophale humanitäre Situation durch die anhaltende Dürre und der damit verbundenen akuten Hungersnot. Auch wenn diese Extremsituation nur vereinzelte Bezirke betrifft, ist ganz Somalia von der Dürre und von einer Lebensmittelknappheit betroffen. Die Dürre und die Situation sind schlimmer als zur Hungersnot in den Jahren 2010/2011. Millionen Stück Vieh sind verendet, fünf Regenzeiten sind schlecht ausgefallen. Dies hat es seit mindestens 40 Jahren nicht mehr gegeben (s. BFA, Länderinformation der Staatendokumentation – Somalia, 17. März 2023, S. 242; vgl. auch EUAA, Somalia: Security Situation, Country of Origin Information, Februar 2023, S. 20; OCHA, Humanitarian Needs Overview 2023 – Somalia, Februar 2023, S. 6). Eine Mio. Menschen mussten ihre Heime verlassen und fliehen. Gleichzeitig sind die Nahrungsmittelpreise stark gestiegen. Öffentliche Dienste gibt es kaum, meist finden sich Angebote wie Wasser und Stromversorgung sowie Bildung und Gesundheitsdienste bei privaten Dienstleistern. Für viele Menschen sind derartige Dienste nur schwer oder gar nicht zugänglich (vgl. BFA, Länderinformation der Staatendokumentation – Somalia, 17. März 2023, S. 242 f.).

Von der Dürre sind rund 7,8 Mio. Menschen betroffen (s. BFA, Länderinformation der Staatendokumentation – Somalia, 17. März 2023, S. 243; EUAA, Somalia: Security Situation, Country of Origin Information, Februar 2023, S. 20; OCHA, Somalia – Situation Report, 18. September 2022, S. 1, 2), und dies bei einer geschätzten Gesamtbevölkerung von ca. 15,2 Mio. Menschen (s. ACCORD, Somalia: Humanitäre Lage, 25. Januar 2023, S. 1). Die Mehrheit der betroffenen Menschen sind Hunger, Elend und dem Verlust ihrer Lebensgrundlage ausgesetzt. Mehrere Ernten sind infolge der fünf aufeinanderfolgenden schlecht ausgefallenen Regenzeiten unterdurchschnittlich ausgefallen und Prognosen sagen für die Ernte aus der Deyr-Regenzeit 2022 (= Oktober bis Dezember 2022) eine um ca. 32 % unterdurchschnittliche Ernte voraus. Dies wiederum vergrößert die Bedeutung von Nahrungsmittelimporten. Dementsprechend hat nicht nur die Dürre, sondern auch der Krieg Russlands gegen

die Ukraine Nahrungsmittel knapp und teuer werden lassen und die ohnehin angespannte Situation verschlimmert. Somalia bezieht mehr als 90 % seines Weizens von Russland und der Ukraine (s. BFA, Länderinformation der Staatendokumentation – Somalia, 17. März 2023, S. 243 f.; World Food Programme – WFP –, Hunger Hotspots: FAO-WFP early warnings on acute food insecurity, October 2022 to January 2023 Outlook, 21. September 2022, S. 28; IRC, Emergency Watchlist 2023, 14. Dezember 2022, S. 29). Die Lebensmittelpreise sind gegen Ende 2022 wieder etwas nach unten gegangen, verbleiben aber immer noch auf hohem Niveau (s. BFA, Länderinformation der Staatendokumentation – Somalia, 17. März 2023, S. 244).

In ganz Somalia ist demzufolge die Nahrungsmittelunsicherheit stark angestiegen. Die IPC-Phasen 3 und 4 sind weit verbreitet (IPC = Integrated Phase Classification der Versorgungssicherheit mit Nahrungsmitteln; Phase 1 = Minimal, Phase 2 = Stressed, Phase 3 = Crisis, Phase 4 = Emergency, Phase 5 = Famine). So ist zum Stand September 2022 erwartet worden, dass im Zeitraum Oktober bis Dezember 2022 ca. 6,7 Mio. Somalier von der IPC-Phase 3 oder schlimmer betroffen sind, wobei ca. 2,2 Mio. Menschen in die Phase 4 und mindestens 300.000 Menschen in die Phase 5 fallen sollen (so OCHA, Somalia – Situation Report, 18. September 2022, S. 2, 12; WFP, Hunger Hotspots: FAO-WFP early warnings on acute food insecurity, October 2022 to January 2023 Outlook, 21. September 2022, S. vii, 28). Zum Stand Dezember 2022 ist davon ausgegangen worden, dass mehr als 200.000 Somalier von der IPC-Phase 5 betroffen sind, und prognostiziert worden, dass sich diese Zahl bis Mitte des Jahres 2023 mehr als verdreifachen wird und dass mehr als acht Mio. Menschen von der IPC-Phase 3 oder schlimmer betroffen sein werden (s. IRC, Emergency Watchlist 2023, 14. Dezember 2022, S. 28 f.; ähnlich OCHA, Humanitarian Needs Overview 2023 – Somalia, Februar 2023, S. 53). Für Mogadischu ist zum Stand Januar 2023 für den Zeitraum Februar bis Mai 2023 das Erreichen der IPC-Phase 5 von Teilen der Bevölkerung prognostiziert worden, für den westlichen Teil der Region Bay die IPC-Phase 4 und für den östlichen Teil die IPC-Phase 5 (s. ACCORD, Somalia: Humanitäre Lage, 25. Januar 2023, S. 1 f., insbesondere Karte auf S. 2). Aktuell wird für die Monate April bis Juni 2023 für Mogadischu die IPC-Phase 2 und für die Region Banadir die IPC-Phase 4 angenommen, für den südlichen Teil der Region Bay die IPC-Phase 4 und für den nördlichen Teil die IPC-Phase 3, wobei die „Trennlinie“ im Bereich der Herkunftsregion des Klägers liegt (s. BFA, Länderinformation der Staatendokumentation – Somalia, 17. März 2023, Karte auf S. 246).

Hinzu kommt, dass landesweit 80 % der Wasserquellen ausgetrocknet sind. Im Januar 2022 konnte ein Fünftel der Bevölkerung grundlegende Bedürfnisse an Wasser

nicht abdecken. Wassermangel und Mangel an Weidemöglichkeiten haben den Viehbestand der Nomaden dezimiert. Von Mitte 2021 bis Mai 2022 sind unterschiedlichen Angaben zufolge mehr als drei bis sieben Mio. Stück Vieh verendet. Dabei hat Vieh bis dahin maßgeblich zur Versorgung der Familien – mit Milch und Fleisch – beigetragen (s. BFA, Länderinformation der Staatendokumentation – Somalia, 17. März 2023, S. 244; WFP, Hunger Hotspots: FAO-WFP early warnings on acute food insecurity, October 2022 to January 2023 Outlook, 21. September 2022, S. 28). Zum Stand September 2022 hatten 6,4 Mio. Menschen keinen Zugang zu sauberem Wasser (OCHA, Somalia – Situation Report, 18. September 2022, S. 1, 4, 13), aktuell wird von ca. 8 Mio. Betroffenen ausgegangen (OCHA, Humanitarian Needs Overview 2023 – Somalia, Februar 2023, S. 6).

Des Weiteren ist aufgrund des jahrzehntelangen Bürgerkriegs etwa ein Drittel der somalischen Bevölkerung unabhängig von Regenfällen dauerhaft auf externe Hilfsleistungen angewiesen (s. ACCORD, Somalia: Humanitäre Lage, 25. Januar 2023, S. 1). Schwache Niederschläge, anhaltende Dürre, hohe Lebensmittelpreise, Konflikte/Unsicherheit und Krankheitsausbrüche führen zu akuter Ernährungsunsicherheit, und Mangelernährung sowie zur Erosion der Lebensgrundlagen und der Bewältigungsstrategien vieler ländlicher Haushalte (s. BFA, Länderinformation der Staatendokumentation – Somalia, 17. März 2023, S. 243).

Rund 70 % der Bevölkerung müssen mit weniger als USD 1,90 pro Tag auskommen und leben damit unterhalb der Armutsgrenze (s. BFA, Länderinformation der Staatendokumentation – Somalia, 17. März 2023, S. 242).

Jeweils besonders von einer schlechten Ernährungsmitteleversorgung betroffen sind städtische Arme und die Landbevölkerung, Binnenvertriebene und Geflüchtete. Ebenso sind Kinder, Frauen und Personen mit Behinderungen besonders betroffen. Dies hängt damit zusammen, dass sie meist nur begrenzte Möglichkeiten zur Sicherung des Lebensunterhaltes haben und hauptsächlich auf Einkommen aus Gelegenheitsarbeiten, um die sie zudem noch konkurrieren, angewiesen sind. In der städtischen Umgebung ist der Zugang zum Arbeitsmarkt aufgrund der Konkurrenzsituation verhältnismäßig schwieriger. Da in Städten der Großteil des Einkommens für Nahrungsmittel ausgegeben wird, ist die Bevölkerung dort auch besonders von steigenden Nahrungsmittelpreisen betroffen. Aufgrund der durch die COVID19-Pandemie negativ beeinflussten Lebensmittelpreise und Arbeitsmöglichkeiten werden die Bedingungen noch erschwert (s. Bundesamt, Länderreport Somalia: Humanitäre Situation, Stand September 2021, Karte auf S. 6). Zudem werden Angehörige von Min-

derheiten und marginalisierten Gruppen in Somalia landesweit systematisch ausgegrenzt und sind unverhältnismäßig stark von der derzeitigen Dürre- und Konfliktkrise betroffen. Diese Personen sind wahllosen Angriffen durch bewaffnete Akteure stärker ausgesetzt und werden häufig von Hilfe und grundlegenden Dienstleistungen ausgeschlossen (s. OCHA, Humanitarian Needs Overview 2023 – Somalia, Februar 2023, S. 23, 28, 30, 83, 84, 104; vgl. auch BFA, Länderinformation der Staatendokumentation – Somalia, 17. März 2023, S. 152).

Insgesamt besonders kritisch ist die Lage von Binnenvertriebenen – IPDs –. In Somalia lebten im Jahr 2021 insgesamt etwa 2,9 Mio. IDPs. Sie sind andauernden schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen wie sexueller Gewalt, wiederholter Zwangsäumung, extrem prekären Lebensbedingungen und eingeschränktem Zugang zur Grundversorgung ausgesetzt (vgl. Bundesamt, Länderreport Somalia: Humanitäre Situation, Stand September 2021, S. 12; Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 28. Juni 2022, S. 21; ACCORD, Somalia: Humanitäre Lage, 25. Januar 2023, S. 6 f.; EUAA, Country Guidance: Somalia, Juni 2022, S. 195 ff.). Für das Jahr 2022 wird die Zahl der IPDs mit über 2,97 Mio. Menschen angegeben (USDOS, Somalia 2022 Human Rights Report, 20. März 2023, S. 20). Die Mehrheit der Bevölkerung in Mogadischu ist von Nahrungsmittelunsicherheit betroffen, wobei der höchste Anteil an Unterernährung unter IDPs herrscht. Im Dezember 2020 wurde ein anhaltendes kritisches Level an akuter Unterernährung von IDPs berichtet und im April 2021 ein Allzeithoch an Beschwerden bezüglich Nahrungsmittelsicherheit und Informationsanfragen zu Nahrungsmitteln (s. EUAA, Country Guidance: Somalia, Juni 2022, S. 195). Zwischen dem 1. und 31. Dezember 2022 ist laut dem UNHCR von 84.667 neuen Fälle von Binnenvertreibung berichtet worden, wovon die meisten in Verbindung mit der Dürre oder Konflikten und Unsicherheiten der Sicherheitslage standen (s. ACCORD, Somalia: Humanitäre Lage, 25. Januar 2023, S. 6). Unter anderem in der Region Banadir wird aktuell die Ankunft weiterer IPDs vorhergesagt (s. OCHA, Humanitarian Needs Overview 2023 – Somalia, Februar 2023, S. 53). Die Armut in Mogadischu ist höher als in anderen städtischen Gebieten, was wahrscheinlich auf die Anwesenheit der IDPs zurückzuführen ist. Die humanitären Bedingungen in Mogadischu sind schwierig bzw. schwerwiegend („severe“), wobei die wichtigsten Probleme intensive Verstädterung, städtische Armut und Arbeitslosigkeit, chronische Cholera, Durchfallerkrankungen, Mangel an Bildung und Gesundheitsdiensten sowie Unterernährung sind (s. UNHCR, Internal Protection Considerations with Regard to People Fleeing Somalia, September 2022, S. 130).

Während des Bürgerkriegs wurde das öffentliche Gesundheitssystem Somalias weitgehend zerstört. Es zählt daher zu den schwächsten weltweit (s. Bundesamt, Länderreport Somalia: Humanitäre Situation, Stand September 2021, S. 7). Die Verfügbarkeit von Gesundheitsdiensten ist mangelhaft und es gibt bedeutende Unterschiede zwischen Land und Stadt. Krankenhäuser, Kliniken und Apotheken sind in Süd- und Zentralsomalia auf die Hauptstadt und auf größere Städte konzentriert. Die Verfügbarkeit von Medikamenten sowie spezialisierter medizinischer Behandlung in Süd- und Zentralsomalia ist eingeschränkt. Es gibt keine nationale Krankenversicherung. Patientinnen und Patienten können sich entweder um kostenlos angebotene Dienste der Regierung oder von NGOs bemühen oder an einer privaten Gesundheitseinrichtung selbst für die Versorgung bezahlen (vgl. ACCORD, Somalia: Humanitäre Lage, 25. Januar 2023, S. 7).

Auch die somalische Wirtschaft hat infolge der Pandemie, der Heuschreckenplage, den Überschwemmungen und der Dürre mit einem Einbruch zu kämpfen. Eine der Triebfedern der Wirtschaft bleibt die Diaspora – etwa durch Investitionen und Remissen. Das Pro-Kopf-Einkommen beträgt USD 875,00 (s. BFA, Länderinformation der Staatendokumentation – Somalia, 17. März 2023, S. 226). Die Arbeitslosenquote ist landesweit hoch, die genauen Angaben weichen jedoch stark voneinander ab, mitunter überwiegt jedoch die Prozentzahl an Erwerbstätigen gegenüber der der Arbeitslosen. Eine staatliche Unterstützung Arbeitsloser gibt es nicht. Rückkehrer können zumeist nur über familiäre Netzwerke Zugang zum Arbeitsmarkt finden, sofern diese auch während der Zeit im Ausland gepflegt bzw. deren Mitglieder in Somalia unterstützt worden seien. Gerade um eine bessere Arbeit zu erhalten, ist man auf persönliche Beziehungen und das Netzwerk des Clans angewiesen. Selbst an Orten unter staatlicher Kontrolle wie Mogadischu, Kismaayo oder Baidoa können sich Rückkehrer nicht auf staatliche Dienstleistungen verlassen (vgl. BFA, Länderinformation der Staatendokumentation – Somalia, 17. März 2023, S. 226 ff.; ACCORD, Somalia: Humanitäre Lage, 25. Januar 2023, S. 4). Die Arbeitslosigkeit – und damit auch die Armut – haben sich infolge der COVID-19-Pandemie noch verstärkt. 21 % der Menschen mussten ihre Arbeit niederlegen; und das, obwohl nur 55 % der Bevölkerung überhaupt am Arbeitsmarkt teilnimmt. 78 % der Haushalte berichteten über einen Rückgang des Einkommens (BFA, Länderinformation der Staatendokumentation – Somalia, 17. März 2023, S. 232). Die Inflationsrate wird insgesamt mit über 9 % und bei Lebensmitteln mit 17,5 % angegeben (s. OCHA, Humanitarian Needs Overview 2023 – Somalia, Februar 2023, S. 7).

Der Jilib, die untere Ebene im Clansystem, ist unter anderem dafür verantwortlich, Mitglieder in schwierigen finanziellen Situationen zu unterstützen. Das traditionelle Recht („Xeer“) bildet hier ein soziales Sicherungsnetz, eine Art der Sozial- und Unfallversicherung. Wenn eine Person Unterstützung braucht, dann wendet sie sich an den Jilib oder – je nach Ausmaß – an untere Ebenen (z.B. Großfamilie). Jedenfalls versucht die Mehrheit der Rückkehrer in eine Region zu kommen, wo zumindest Mitglieder ihres Clans leben, denn eine erfolgreiche Rückkehr und Reintegration kann in erheblichem Maße von der Clanzugehörigkeit bzw. von lokalen Beziehungen der rückkehrenden Person abhängig sein. Rückkehrer ohne Clan- oder Familienverbindungen am konkreten Ort der Rückkehr finden sich ohne Schutz in einer Umgebung wieder, in der sie oftmals als Fremde angesehen werden. Nach anderen Angaben ist es bei einer Rückkehr weniger entscheidend, ob jemand Verwandte hat. Entscheidend ist vielmehr, wie diese persönlichen Verwandtschaftsbeziehungen funktionieren und ob sie aktiv sind, ob sie gepflegt wurden. Denn Solidarität wird nicht bedingungslos gegeben. Wer sich lange nicht um seine Beziehungen gekümmert hat, wer einen (gesellschaftlichen) Makel auf sich geladen hat oder damit behaftet ist, der kann – trotz vorhandener Verwandtschaft – nicht uneingeschränkt auf Solidarität und Hilfe hoffen (s. BFA, Länderinformation der Staatendokumentation – Somalia, 17. März 2023, S. 260; ACCORD, Somalia: Humanitäre Lage, 25. Januar 2023, S. 4).

Zwangsräumungen von IPDs und der armen Stadtbevölkerung sind in den urbanen Ballungsräumen wie Mogadischu weiterhin ein großes Problem. Im Jahr 2020 sind 150.000 Menschen zwangsumgesiedelt worden; besonders betroffen war der Großraum Mogadischu mit zwei Dritteln aller Zwangsräumungen. Die große Mehrheit der betroffenen Menschen zieht in Folge in entlegene und unsichere Außenbezirke der Städte, wo es lediglich eine rudimentäre bzw. gar keine soziale Grundversorgung gibt (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 28. Juni 2022, S. 22; ACCORD, Somalia: Humanitäre Lage, 21. Februar 2022, S. 7 f.). Im Zuge der Corona-Pandemie ist es landesweit zwar zu einem bedeutenden Rückgang der Zwangsräumungen gekommen, in Mogadischu jedoch sind die Zwangsräumungen nach Berichten der OCHA – nachdem ein nationales Moratorium gefordert worden war – noch einmal angestiegen (ACCORD, Somalia: Humanitäre Lage, 21. Februar 2022, S. 8). Im Januar und Februar 2022 sind 27.990 Personen in Mogadischu von Zwangsräumungen betroffen gewesen. Weiteren 15.306 Personen in 32 Binnenvertriebenenlagern sind Räumungsbescheide zugestellt worden (s. ACCORD, Somalia: Humanitäre Lage, 25. Januar 2023, S. 6).

Der Großteil der Bevölkerung hat keinen Zugang zu formeller Finanzierung von Wohnraum. Für viele sind Familienmitglieder eine der primären Finanzierungsquellen. Für die vulnerablen Bevölkerungsgruppen in Mogadischu ist dies die häufigste Form des Wohnraumkredits. Anbieter informeller Unterkünfte und Dienste in Somalia spielen eine kritische Rolle, am augenscheinlichsten in Mogadischu. Zu den vulnerablen Gruppen gehören von Frauen und Jugendlichen geführte Haushalte, Menschen mit Behinderungen und junge alleinstehende Männer (vgl. ACCORD, Somalia: Humanitäre Lage, 25. Januar 2023, S. 6). Rückkehrer laufen laut Hilfsorganisationen Gefahr, in Lagern von Binnenvertriebenen zu enden (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 28. Juni 2022, S. 24).

Gemessen an somalischen Standards zählen die Krankenhäuser in Mogadischu zwar zu den besten landesweit. Aber insbesondere Binnenvertriebene, Flüchtlinge, Flüchtlingsrückkehrende und Angehörige von Minderheitengruppen haben oft nur geringen Zugang zur Gesundheitsversorgung; insgesamt 60 % der Bevölkerung hat gar keinen Zugang zu Gesundheitsdiensten (Bundesamt, Länderreport Somalia: Humanitäre Situation, Stand September 2021, S. 7 f.). Die Gesundheitssituation hat sich durch die COVID19-Pandemie noch verschlimmert, da die Routine-Grundversorgung zugunsten von akuten Maßnahmen gegen COVID19 zurückgenommen wurde. Bereits vor der COVID19-Pandemie war das somalische Gesundheitssystem nicht auf Ausnahmesituationen vorbereitet (Bundesamt, Länderreport Somalia: Humanitäre Situation, Stand September 2021, S. 9 f.).

Die Mehrheit der IDPs verdingt sich als Tagelöhner. Frauen gehen oft von Tür zu Tür und bieten ihre Dienste an, etwa als Wäscherinnen oder in der Hausarbeit. Männer gehen häufig auf Baustellen – die Städte werden wieder aufgebaut und daher braucht es auch viele Tagelöhner. Die begehrtesten Jobs sind jene auf Baustellen, wo der Verdienst höher ist als in anderen Bereichen. Es gibt auch viele Kleinstunternehmer beiderlei Geschlechts. Dabei bekommen die Menschen nicht immer einen Job, sie arbeiten z. B. nur zwei bis drei Tage in der Woche. Daneben gibt es humanitäre Hilfe, womit die Menschen aber nicht ausreichend versorgt sind. Nach anderen Angaben bieten NGOs und der Privatsektor den Menschen grundlegende Dienste – vor allem in urbanen Zentren. Zudem haben Menschen in IDP-Lagern – vor allem, wenn sie länger dort leben – in der Regel auch eine Nachbarschaftshilfe aufgebaut (BFA, Länderinformation der Staatendokumentation – Somalia, 17. März 2023, S. 235 f.).

(b) Vor dem Hintergrund dieser Erkenntnisse ist es unter Berücksichtigung der schlechten humanitären Lage in Somalia und der individuellen Umstände des Klägers beachtlich wahrscheinlich, dass er in anderen Landesteilen außerhalb seiner Heimatregion, einschließlich Mogadischu, keine seine existenziellen Grundbedürfnisse abdeckende Arbeit und Unterkunft finden kann und dass ihm eine Verelendung drohte, die mit der Menschenwürde unvereinbar ist.

Zwar ist er jung, körperlich gesund und grundsätzlich arbeitsfähig. Zudem hat er neben zusätzlichen Sprachkenntnissen, vor allem Englisch, eine solide Ausbildung, die er in Deutschland weiter vorangetrieben hat, sodass er nach eigenem Bekunden nunmehr kurz vor dem Abschluss .n steht.

Allerdings hat er Somalia bereits vor mehr als fünfzehn Jahren verlassen und lebte auch zuvor bereits mindestens sieben Jahre im Ausland, namentlich in Kenia (ca. zwei Jahre) und in [REDACTED] (ca. fünf Jahre). Der [REDACTED]-jährige Kläger verbrachte somit nach dem Heranwachsen zum Jugendlichen nahezu sein gesamtes Erwachsenenleben im Ausland. Zudem hat er nie in Mogadischu, wo eine Abschiebung enden würde, gelebt, sondern sich dort nur sehr kurzzeitig im Rahmen seiner Flucht im Jahr 2017 aufgehalten. Unter den derzeit herausfordernden und speziellen Bedingungen im Falle einer Rückkehr nach Somalia wird er beachtlich wahrscheinlich dort sein Existenzminimum nicht sichern können. Denn entscheidend dafür ist in Somalia, insbesondere mit Blick auf die im vergangenen Jahr nochmals verschlechterte humanitäre Lage unter anderem infolge der Dürren und den dadurch gestiegenen Konkurrenzdruck für Rückkehrer, dass die rückkehrende Person auf hinreichende Unterstützung durch Familien- und Clanangehörige zurückgreifen kann. Dies ist hier jedoch nicht der Fall.

Der Clan des Klägers, die Rahanweyn, zählen zwar grundsätzlich zu den Mehrheitsclans in Somalia (s. EUAA, Somalia: Security Situation, Country of Origin Information, Februar 2023, S. 22; SEM, Focus Somalia: Clans und Minderheiten, 31. Mai 2017, S. 10 f.). Allerdings wird auch erwähnt, dass einige Mitglieder der anderen Mehrheitsclans den Rahanweyn einen niederen Status zuordnen. Zudem ist die Rolle jedes Clans spezifisch mit Blick auf die jeweilige Region zu beurteilen (s. EASO, COI Report, Somalia – Targeted Profiles, September 2021, S. 56). Die Rahanweyn sind vor allem in der Herkunftsregion des Klägers angesiedelt (s. z.B. EUAA, Country Guidance: Somalia, Juni 2022, S. 105, 146; EASO, COI Report, Somalia – Targeted Profiles, September 2021, S. 72; SEM, Focus Somalia: Clans und Minderhei-

ten, 31. Mai 2017, S. 10 f.). In Somalia gilt das System von „hosts und guests“, wonach Personen, die sich außerhalb des eigenen Clanterritoriums niederlassen, gegenüber Angehörigen des dort ansässigen Clans schlechter gestellt sind. So gelten unter anderem die Angehörigen der Rahanweyn in Mogadischu als „Gäste“ (s. SEM, Focus Somalia: Clans und Minderheiten, 31. Mai 2017, S. 31 f.; BFA, Länderinformation der Staatendokumentation – Somalia, 17. März 2023, S. 164). Generell sind sie häufig Diskriminierung und Ausbeutung durch mächtigere Gruppen ausgesetzt, wenn sie in andere clanbasierte Gebiete vertrieben wurden. Im Jahr 2017 waren etwa die Hälfte der rund 369.000 Binnenvertriebenen in Mogadischu Rahanweyn oder Bantu (s. EUAA, Country Guidance: Somalia, Juni 2022, S. 105; EASO, COI Report, Somalia – Targeted Profiles, September 2021, S. 74). Auch ältere Erkenntnismittel weisen darauf hin, dass die Rahanweyn schon seit Längerem verstärkt von Binnenvertreibungen betroffen sind und in Mogadischu eine schwache Stellung haben, sodass ihre Mitglieder dort als vulnerabler im Vergleich zu anderen Bevölkerungsgruppen einzuordnen sind. So sollen Angehörige der Rahanweyn (und der Bantu) unter anderem aufgrund ihrer gesellschaftlichen Stellung insbesondere von Hunger und in Mogadischu von Misshandlung bedroht sein. Sie würden über keine Verbindungen zu den Hawiye – dem dominierenden Clan in Mogadischu – verfügen. Die beiden Gruppen würden zudem über weniger Verbindungen zur Diaspora und in benachbarte Länder verfügen (s. ACCORD, Anfragebeantwortung zu Somalia: Informationen zu einem Clan namens Geledi (Siedlungsgebiet); Informationen zur Lage der Rahanweyn, 20. April 2015, S. 5). Auch in aktuellen Erkenntnismitteln werden die Rahanweyn als Beispiel für einen Clan erwähnt, der in Mogadischu keine starke Position hat (s. BFA, Länderinformation der Staatendokumentation – Somalia, 17. März 2023, S. 125). Vor diesem Hintergrund lässt sich eine hinreichende Unterstützung des Klägers durch seinen Clan außerhalb seiner Herkunftsregion grundsätzlich nicht annehmen.

Darüber hinaus sind zwar die noch in Somalia vorhandenen Familienangehörigen des Klägers zu berücksichtigen. So sollen neben der Mutter auch zahlreiche Geschwister sowie Onkel und Tanten in seiner Herkunftsregion leben, zudem eine Tante mit deren Mann und Kindern in Mogadischu. Der Kläger hält nach eigenem Bekunden auch Kontakt zu seiner Mutter und seinen jüngeren Geschwistern. Die in Bay lebenden Familienangehörigen des Klägers leben allerdings von der Landwirtschaft bzw. dem Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse, sodass sie bei lebensnaher Betrachtung besonders von der intensiven und langanhaltenden Dürre in Somalia betroffen sind. Dies zeigen auch die vorliegenden Erkenntnisse zur Nahrungsmittelun-

sicherheit (nach IPC) insbesondere in dieser Region (s. ACCORD, Somalia: Humanitäre Lage, 25. Januar 2023, Karte auf S. 2; BFA, Länderinformation der Staatendokumentation – Somalia, 17. März 2023, Karte auf S. 246). Damit in Einklang steht der Vortrag des Klägers, der von einer immer schwieriger werdenden Situation seiner Familie berichtete. Sowohl er selbst als auch eine Tante in den Niederlanden und eine weitere Tante in Mogadischu würden immer dann, wenn seine Mutter Schwierigkeiten melden würde, Geld schicken. Der Kläger schicke demnach ca. 100-150 EUR im Monat. Vor diesem Hintergrund kann der Kläger von den Verwandten, die in seiner Herkunftsregion leben, keine finanzielle Unterstützung erwarten. Auch auf seine Tanten in den Niederlanden und in Mogadischu kann die Annahme einer Existenzsicherung nicht gestützt werden. Denn diese schicken den übrigen Verwandten ihrerseits bereits Geld, sodass nicht davon ausgegangen werden kann, dass zusätzliche substantielle Beträge für den Kläger übrig wären. Außerdem ist auch die Situation der in Mogadischu lebenden Tante, die einen kleinen Kleiderladen haben soll, im Licht der insgesamt verschlimmerten Lebensbedingungen in Somalia zu sehen.

Zu berücksichtigen ist außerdem, dass alleinstehende junge Männer mit Blick auf den Wohnungsmarkt in Mogadischu als vulnerable Gruppe angesehen werden (s. ACCORD, Somalia: Humanitäre Lage, 25. Januar 2023, S. 6; Home Office UK, Country Policy and Information Note Somalia: security and humanitarian situation in Mogadishu, Mai 2022, Ziff. 3.8.3). Eine Benachteiligung beim Zugang zu Unterkünften besteht bei dieser Personengruppe deshalb, weil sie stereotyp als Drogenkonsumenten, potenzielle Al Shabaab-Mitglieder oder Personen, die Ärger machen, angesehen werden (s. EUAA, Country Guidance: Somalia, Juni 2022, S. 196). Diese allgemeine Erkenntnismittellage wird vorliegend nicht durch individuelle Umstände des Klägers kompensiert. Zwar kann er mehrjährige Auslandsaufenthalte in Deutschland und China sowie Sprachkenntnisse und eine höhere Bildung vorweisen. Doch stammt er aus der Region Bay, die seit vielen Jahren von der Al Shabaab kontrolliert wird. Zudem ist sein Clan bei Al Shabaab stark involviert (s. BFA, Länderinformation der Staatendokumentation – Somalia, 17. März 2023, S. 125; EASO, COI Report, Somalia – Targeted Profiles, September 2021, S. 28). Dies wird beachtlich wahrscheinlich mit entsprechenden Vorbehalten seiner somalischen Mitmenschen einhergehen. Zudem ist nicht vorherzusehen, wie glaubhaft die einfache somalische Bevölkerung, auf welche der Kläger treffen wird, seine wechselhafte Geschichte ansehen und ihn deshalb – entgegen generell verbreiteter Vorurteile – nicht als potentiellen Störenfried ansehen würde.

Bei alledem war auch maßgeblich in die Bewertung einzubeziehen, dass der Kläger ausweislich des fachärztlichen Attests von Dr. [REDACTED] [REDACTED] vom [REDACTED] 2023 an einer rezidivierenden depressiven Störung (ICD-10: F33.2) leidet und verschiedene krankheitstypische Symptome zeigt. Zwar ist insoweit sowohl dem Attest als auch dem Vortrag des Klägers in der mündlichen Verhandlung eine gewisse Besserung infolge der andauernden Behandlung zu entnehmen. Dementsprechend stellt er nach eigenem Bekunden derzeit auch seine Master-Arbeit fertig. Allerdings machte der Kläger in der mündlichen Verhandlung einen sehr zurückhaltenden und bedrückten Eindruck. Relativ zu Beginn seiner Anhörung ging es ihm zudem plötzlich wahrnehmbar schlechter und er gab an, eine leichte Panikattacke zu haben. Im weiteren Verlauf wurde dies durch die Schilderungen des Klägers bestätigt, dass er in den letzten Monaten trotz medikamentöser Behandlung sehr zurückgezogen gelebt und kaum Kontakt zu Mitmenschen gehabt habe, weshalb es ihm in der mündlichen Verhandlung schwerfalle, sich zu unterhalten. Dieser authentische Eindruck passt zu den ärztlich dokumentierten Symptomen, insbesondere phasenweise gedrückte Stimmung, Antriebslosigkeit sowie Überforderungserleben mit einhergehendem sozialem Rückzug. Es ist zur Überzeugung des Einzelrichters davon auszugehen, dass die psychischen Beeinträchtigungen es dem Kläger besonders schwer machen würden, unter den herausfordernden Umständen in Somalia eine Erwerbstätigkeit und eine Unterkunft zu finden. Gerade der Aufbau notwendiger sozialer Kontakte wird ihm sehr wahrscheinlich nicht gelingen, wobei ein Zusammenspiel aus psychischen Beeinträchtigungen, Clan-Zugehörigkeit und sozialer Rolle durchschlagen.

Auch auf Somaliland muss sich der Kläger nicht verweisen lassen. Es ist nicht hinreichend sicher, dass er sich dort niederlassen könnte. Menschen aus Süd-/Zentralsomalia können sich grundsätzlich zwar dort ansiedeln, sie werden jedoch nur „halb“ akzeptiert, es kommen ihnen keine Staatsbürgerrechte zu (s. ACCORD, Dokumentation zum Webinar, 31. Mai 2021, S. 25 f.; BFA, Länderinformation der Staatendokumentation – Somalia, 17. März 2023, S. 213). Im Oktober 2021 kam es zu Abschiebungen/Zwangsvertreibungen von Angehörigen des Digil- und Mirifle-Clans bzw. Rahanweyn (s. Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 28. Juni 2022, S. 9 f.; BFA, Länderinformation der Staatendokumentation – Somalia, 17. März 2023, S. 224). Hervorzuheben ist zudem, dass Somaliland neben den aus Somaliland stammenden Rückkehrern nur Angehörige der ansässigen Clans oder Sub-Clans akzeptiert (BFA, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation, Somalia – Somaliland, 12. Januar 2018, S. 37), bzw. jedenfalls im Rahmen der Rückkehrprogramme nur aus Somaliland stammende Rückkehrer (BFA, Länderinformation der Staatendokumentation –

Somalia, 17. März 2023, S. 285). Der Kläger stammt aber weder aus Somaliland, noch ist sein Clan dort ansässig. Dort leben vielmehr die Isaaq, die die wichtigste Clanfamilie in Somaliland sind, sowie die Dir (SEM, Focus Somalia: Clans und Minderheiten, 31. Mai 2017, S. 10 und Karten auf S. 26 und 27; Home Office UK, Somalia, Majority Clans and minority groups in south and central Somalia, Januar 2019, S. 13 f.). Im Übrigen führt die angespannte humanitäre Lage in Somaliland unter Berücksichtigung der individuellen Umstände des Klägers dazu, dass eine Verletzung von Art. 3 EMRK anzunehmen wäre. Auch in vielen Teilen Somalilands gibt es eine hohe Unsicherheit bei der Nahrungsmittelversorgung und Armut. Das entscheidende soziale Sicherungsnetz bilden auch hier die erweiterte Familie und der Clan (BFA, Länderinformation der Staatendokumentation – Somalia, 17. März 2023, S. 268). Eine hinreichende Unterstützung des Klägers durch die Rahanweyn bzw. Luway lässt sich jedoch nicht annehmen (s.o. bereits). Es ist beachtlich wahrscheinlich, dass der Kläger sein Existenzminimum nicht wird sichern können, weil ohne das Vorhandensein konkreter Verbindungen seine ausreichende Unterstützung, Obdach zu finden, Zugang zum Arbeitsmarkt zu erlangen oder die Lebensmittelversorgung zu gewährleisten, nicht gegeben ist.

Dies gilt umso mehr für die restlichen Landesteile Somalias, in denen – wie eingangs zu ganz Somalia ausgeführt – schlechte humanitäre Verhältnisse herrschen und in denen keine Familienangehörige des Klägers leben, was zu seiner Existenzsicherung zwingend erforderlich wäre, sodass ihm dort ebenfalls eine unmenschliche Behandlung drohen würde.

Dem vorstehenden Befund steht auch die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Rückkehrhilfen nicht entgegen. Der Kläger könnte bei einer freiwilligen Rückkehr zwar grundsätzlich auf Rückkehr- und Reintegrationsprogramme zurückgreifen (s. <https://www.returningfromgermany.de/de/countries/somalia/>). Demnach kommen im Rahmen der Programme Reintegration and Emigration Programme for Asylum-Seekers in Germany (REAG) sowie Government Assisted Repatriation Programme (GARP) insbesondere eine Reisebeihilfe sowie eine einmalige finanzielle Starthilfe in Höhe von 1.000,00 EUR in Betracht, wobei für Somalia auf eine längere Bearbeitungsdauer wegen einer Fall-zu-Fall-Prüfung hingewiesen wird (s. <https://www.returningfromgermany.de/de/programmes/reag-garp>). Hinzu kommen rückkehrvorbereitende Maßnahmen (RkVM), zu denen im Rahmen des Programms StartHope@Home eine Beratung zur Stärkung vor allem unternehmerischer Kompetenzen gehört, sodass Rückkehrende auf eine Existenzgründung nach der Rückkehr in ihr Herkunftsland besser vorbereitet sind (s. <https://www.returningfromgermany.de/>

de/programmes/rueckkehrvorbereitende-massnahmen-rkvm). Trotz dieser möglichen Hilfeleistungen wird der Kläger, dem vor Ort das erforderliche Unterstützungsnetzwerk fehlt, zur Überzeugung des Einzelrichters beachtlich wahrscheinlich nicht in der Lage sein, ein Obdach zu finden und eine Erwerbstätigkeit zur Existenzsicherung auszuüben. Es ist in seinem Fall bereits unwahrscheinlich, dass ihm der zur Verfügung stehende Geldbetrag die Chance eröffnet, für mehr als nur einen unerheblichen Zeitraum eine Unterkunft anzumieten. Ungeachtet dessen sind die Rückkehrhilfen eine Starthilfe und stellen keine dauerhafte Sozialleistung für längerfristige Arbeitslosigkeit dar. Sie ändern daher nichts daran, dass es dem Kläger im Falle einer Rückkehr nach Somalia nicht gelingen wird, spätestens nach Verbrauch der finanziellen Mittel seine Existenz aus eigener Kraft zu sichern. Dafür fehlt ihm die unbedingt erforderliche hinreichende Unterstützung durch Clan und Familie.

b) Da der Kläger danach schon Anspruch auf die Zuerkennung des subsidiären Schutzes hat, war auch die Verneinung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG (Ziffer 4 des angefochtenen Bescheides) rechtswidrig. Dies gilt auch für die Abschiebungsandrohung in Ziffer 5 (vgl. § 34 Abs. 1 Nr. 2a AsylG) sowie das befristete Einreise- und Aufenthaltsverbot in Ziffer 6 (vgl. § 11 AufenthG).

3. Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 der Zivilprozessordnung – ZPO –.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In ihm sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Darüber hinaus können auch die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen auftreten. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen

Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; das Beschäftigungsverhältnis kann auch zu einer anderen Behörde, juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem der genannten Zusammenschlüsse bestehen. Richter dürfen nicht vor dem Gericht, ehrenamtliche Richter nicht vor einem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören.

